



dbb
tarifunion

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-54 00
Telefax 030.40 81-43 99
tarifunion@dbb.de
www.tarifunion.dbb.de

dbb tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

Mitglieder des Vorstandes und
der Bundestarifkommission der dbb tarifunion

Mitgliedsgewerkschaften
der dbb tarifunion

dbb einschließlich Landesbünde

dbb bundesfrauenvertretung, dbb jugend

dbb-Dienstleistungszentren

31. März 2008 Jh/la

Nr. 17/2008 Abschluss Einkommensrunde mit Bund und Kommunen 2008

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die dbb tarifunion hat sich mit den Arbeitgebern von Bund und Kommunen in der sechsten Verhandlungsrunde am 31. März 2008 in Potsdam auf einen Tarifabschluss geeinigt. Durch das nun gefundene Ergebnis erhalten die Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes beim Bund und in den Kommunen nach Jahren des Stillstands wieder eine angemessene Einkommenssteigerung und nehmen am derzeitigen wirtschaftlichen Aufschwung teil. Damit ist ein Arbeitskampf im Öffentlichen Dienst abgewendet worden.

Die wichtigsten Punkte des Ergebnisses im Detail:

Die Beschäftigten erhalten ab dem 1. Januar 2008 eine tabellenwirksame Erhöhung des Entgelts um 50 Euro monatlich. Anschließend erfolgt im Tarifgebiet West eine lineare Anhebung der Gehälter um 3,1 Prozent. Im Bereich der Kommunen erfolgt im Tarifgebiet Ost die lineare Erhöhung zum 1. April 2008. Ab dem 1. Januar 2009 erfolgt sowohl im Tarifgebiet Ost wie West eine weitere Steigerung der Entgelte um 2,8 Prozent.

Alle Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 15 (einschließlich der Entgeltgruppen 2Ü und 15 Ü) erhalten darüber hinaus im Januar 2009 eine Einmalzahlung in Höhe von 225 Euro.

Der Bemessungssatz der Entgelte aller Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9 im Bereich des Bundes wird ab dem 1. Januar 2008 auf 100 Prozent des Tarifgebietes

West angehoben. Die Anpassung des Bemessungssatzes der Beschäftigten des Bundes in den Entgeltgruppen 9 bis 15 wird vom 1. Januar 2010 auf den 1. April 2008 vorgezogen. Im Bereich der Kommunen werden in die Bemessungssatzanpassung auf 100 Prozent im Januar 2008 alle Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 einbezogen.

Die Ausbildungsentgelte werden ab dem 1. Januar 2008 um 70 Euro erhöht. Außerdem erhält der TVAöD für den Bereich der Auszubildenden nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) einen Zusatz, nachdem die Arbeitgeber darauf hinwirken, dass Auszubildende nach bestandener Abschlussprüfung für mindestens 12 Monate in ein ordentliches Beschäftigungsverhältnis übernommen werden. Alle Auszubildenden im Pflege- und BBiG-Bereich erhalten ab dem 1. Januar 2008 die für das Tarifgebiet West geltenden Ausbildungsentgelte. Damit erhalten alle Auszubildenden in West und Ost ab diesem Jahr ein einheitliches Entgelt.

Abweichend hiervon erhöhen sich die Tabellenentgelte im kommunalen Krankenhausbereich ab 1. Januar 2008 (Tarifgebiet Ost: 1. April 2008) um 50 Euro sowie anschließend um 1,6 Prozent, sowie ab 1. Januar 2009 um weitere 4,3 Prozent. Außerdem erhalten diese Beschäftigten im Tarifgebiet West ein um 1 Prozent vermindertes Leistungsentgelt. Dies gilt nicht im Bereich des KAV Baden-Württemberg. Darüber hinaus vermindert sich die Zulage gemäß § 52 Abs. 2 und 4 TVöD BT-K um 10 Euro. Dies gilt ebenfalls nicht im Bereich des KAV Baden-Württemberg. Die regelmäßige Arbeitszeit für Beschäftigte im Geltungsbereich des TVöD BT-K beträgt wie bisher 38,5 Wochenstunden (im Bereich des KAV Baden-Württemberg 39 Wochenstunden, Schüler: 38,5 Wochenstunden). Damit sind die Beschäftigten im Krankenhausbereich von der allgemeinen Arbeitszeiterhöhung ausgenommen. Für Beschäftigte in den Bundeswehrkrankenhäusern gelten die allgemeinen Vereinbarungen hinsichtlich Entgeltsteigerung und Arbeitszeit.

Ansonsten beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ab dem 1. Juli 2008 39 Stunden. Damit wurde die Forderung der Arbeitgeber nach einer weit reichenden Arbeitszeitverlängerung um mindestens eine Stunde abgewehrt. Im Erziehungsdienst werden zweieinhalb Tage im Rahmen der Gesamtarbeitszeit für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet. Die bisherige Öffnungsklausel in § 6 Abs. 1 b) TVöD entfällt und alle bereits auf Grund dieser Öffnungsklausel vereinbarten Tarifverträge werden an die hier vereinbarte Arbeitszeit angepasst. In Baden-Württemberg beträgt die regelmäßige Arbeitszeit für Auszubildende und Schülerinnen / Schüler in Krankenhäusern weiterhin 38,5 Stunden.

Bei Teilzeitbeschäftigten bei denen im Arbeitsvertrag eine feste Stundenzahl vereinbart ist, und deren Entgelt sich durch die nun vereinbarten Regelungen vermindern würde, ist auf Antrag des Beschäftigten bis zum 30. Juni 2008 die Stundenzahl für die Zukunft so aufzustocken, dass die Höhe des bisherigen Brutto-Entgelts erreicht wird.

Gleichzeitig ist mit diesem Abschluss die von der VKA erhobene Klage hinsichtlich des TV-Meistbegünstigung als erledigt anzusehen.

Darüber hinaus wird mit diesem Abschluss die Einigung der Tarifvertragsparteien vom 1. September 2006 und vom 25. Oktober 2006 über die so genannten Restanten in Kraft gesetzt. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Gewerkschaften und Arbeitgebern wird die Einigungsstände abstimmen und letzte Bestimmungen aus-

formulieren, sofern diese bislang nur inhaltlich geeint sind. Damit sind viele Korrekturbedarfe nunmehr endgültig geklärt, die bei der Überleitung vom alten in das neue Recht des TVöD entstanden waren.

Außerdem einigten sich die Tarifvertragsparteien auf eine teilweise Weitergeltung des Übergangsrechts von TVÜ-Bund und TVÜ-VKA. So kann beispielsweise nunmehr der Arbeitgeber bei der Einstellung von Beschäftigten deren Entgeltgruppe und Entgeltstufe berücksichtigen, die die Beschäftigten beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TVöD oder TVÜ erworben haben. Außerdem werden die Regelungen zur Sicherung von Besitzständen für Bewährungs- und Zeitaufstiege nach den Regelungen des BAT verlängert. Darüber hinaus einigten sich die Tarifvertragsparteien darauf, Verhandlungen nach der Tarifrunde 2008 aufzunehmen, um übergangsweise Regelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst zu vereinbaren, um unangemessene und ungewollte Expektanzverluste im Vergleich zum BAT zu vermeiden.

Im Bereich des TV-V einigten sich die Tarifvertragsparteien darauf, die Tabellenentgelte entsprechend der Einigung zu den Entgelttarifverträgen zum TVöD ausschließlich linear umzusetzen. Die Beschäftigten erhalten hier ab dem 1. Januar 2008 eine Einkommenssteigerung von 5,1 Prozent. Ab dem 1. Januar 2009 erhöht sich das Entgelt der Beschäftigten die unter den TV-V fallen um 3,55 Prozent. Außerdem wird für die versorgungs- und entorgungstypischen Tätigkeiten im Wechselschichtdienst ab dem 1. April 2008 eine Zulage in Höhe von 200 Euro monatlich, für Tätigkeiten im Schichtdienst in Höhe von 130 Euro monatlich vereinbart.

Im Bereich des Nahverkehrs und des Geltungsbereiches des TV-N erfolgt eine lineare Erhöhung entsprechend der Einkommenserhöhung im übrigen Geltungsbereich des TVöD. Die jeweiligen Arbeitgeber der VKA verpflichten sich, die Entgeltsteigerungen des TVöD materiell wirkungsgleich umzusetzen. Die regelmäßige Wochenarbeitszeit nach dem jeweiligen TV-N wird ebenfalls an die Arbeitszeit des TVöD angeglichen.

Die Laufzeit des Abschlusses beträgt 24 Monate, bis zum 31. Dezember 2009.

Mit dem nunmehr vorliegenden Ergebnis konnten sich die Gewerkschaften in ihren Kernforderungen nach einer angemessenen Steigerung der Löhne und Gehälter durchsetzen. Zwar wurden nicht alle Forderungen 1:1 umgesetzt, jedoch stellt dieses Ergebnis aus Sicht der dbb tarifunion einen vernünftigen Kompromiss dar. Die dbb tarifunion ist mit einer Forderung von acht Prozent, mindestens 200 Euro mehr in die Verhandlungen gegangen. Mit Erhöhung der Entgelte um 50 Euro wurde eine soziale Komponente vereinbart. Insgesamt stellt die nunmehr gefundene Einigung rechnerisch eine Erhöhung der Entgelte -bezogen auf zwei Jahre- von bis zu 8,7 Prozent dar.

Nunmehr gilt es, dieses Ergebnis in den Verwaltungen und Dienststellen bekannt zu machen. Die dbb tarifunion hat hierzu ein Flugblatt erstellt, das unter www.tarifunion.dbb.de abgerufen werden kann. Alle nun vereinbarten Regelungen können der diesem Rundschreiben beigefügten Tarifeinigung entnommen werden. Wir werden darüber hinaus über alle weiteren Ergebnisse im Zusammenhang mit dieser Tarifeinigung, wie zum Beispiel hinsichtlich der In-Kraft-Setzung der Einigung zu den Restanten, wie gewohnt zeitnah, informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Frank S t ö h r
1. Vorsitzender

Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern

Teil A Gemeinsame Regelungen für Bund und VKA

I. Erhöhung der Entgelte des TVöD / TVAöD

1. Erhöhung der Tabellenentgelte des TVöD

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischenstufe und aus einer individuellen Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü) werden wie folgt erhöht:

- a) ab 1. Januar 2008 um 50 Euro sowie anschließend um 3,1 v. H.,
- b) ab 1. Januar 2009 um weitere 2,8 v. H.

2. Einmalige Sonderzahlung

Im Januar 2009 erhalten alle Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 15 (einschließlich der Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü) eine einmalige Sonderzahlung von 225 Euro; Teilzeitbeschäftigte erhalten die Sonderzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit.

3. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach TVAöD - Besonderer Teil BBiG – sowie die Entgelte der Praktikantinnen und Praktikanten werden ab 1. Januar 2008 um 70 Euro erhöht.

4. Laufzeit

Mindestlaufzeit bis zum 31. Dezember 2009.

II. Leistungsentgelt

Die Tarifvertragsparteien bekennen sich zur weiteren Stärkung der Leistungsorientierung im öffentlichen Dienst.

III. Restanten

Die Änderungen und Ergänzungen zum TVöD, TVAöD und zum TVÜ-Bund/TVÜ-VKA entsprechend dem Einigungsstand der Tarifvertragsparteien vom 1. September 2006 und vom 25. Oktober 2006 treten am 1. Juli 2008 in Kraft. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Bund, VKA und Gewerkschaften stimmt bis zu diesem Zeitpunkt die redaktionellen Anpassungen der Einigungsstände unter Berücksichtigung des zwischenzeitlichen Zeitablaufs ab und formuliert die Bestimmungen aus, sofern diese bisher nur inhaltlich geeint sind.

IV. Übergangsrecht

Die Regelungen zur Weitergeltung des Übergangsrechts im TVÜ-Bund und im TVÜ-VKA ergeben sich aus der **Anlage 1**.

V. Beschäftigungssicherung für Auszubildende

¹Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, dass Auszubildende nach TVAöD Besonderer Teil BBiG - nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. ²Satz 1 gilt nicht, soweit die Verwaltung bzw. der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat. ³Die Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

VI. Maßregelungsklausel

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnung, Entlassungen o. ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 9. März 2008, 24:00 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.

Teil B

Besondere Regelungen für den Bund

I. Tarifgebiet Ost

1. Beschäftigte

Der Bemessungssatz der Entgelte aller Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9 (einschließlich Entgeltgruppe Kr. 9d) wird ab dem 1. Januar 2008 auf 100 v. H. des Tarifgebiets West angehoben. Die Anpassung des Bemessungssatzes der Beschäftigten der übrigen Entgeltgruppen (Entgeltgruppen 10 bis 15 einschließlich der Entgeltgruppe 15 Ü) wird vom 1. Januar 2010 auf den 1. April 2008 vorgezogen.

Dies gilt auch für die sonstigen Entgeltbestandteile (TVöD, TVÜ-Bund und ergänzende Tarifverträge) ab dem jeweiligen vorgenannten Zeitpunkt; § 20 Abs. 3 TVöD bleibt unberührt.

2. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

Auszubildende nach dem TVAöD – Besonderer Teil BBiG – und dem TVAöD – Besonderer Teil Pflege – sowie Praktikantinnen und Praktikanten erhalten ab 1. Januar 2008 die für das Tarifgebiet West geltenden Ausbildungsentgelte bzw. Entgelte.

II. Bundeswehrkrankenhäuser

1. Beschäftigte im Pflegedienst und Ärztinnen und Ärzte

Für die in Bundeswehrkrankenhäusern tätigen Beschäftigten im Pflegedienst und für die in Bundeswehrkrankenhäusern tätigen Ärztinnen und Ärzte (§ 46 Nr. 18 TVöD BT-V) gilt Teil A entsprechend.

2. Schülerinnen und Schüler der Krankenpflege

Für die Erhöhung des Ausbildungsentgelts der Auszubildenden nach dem TVAöD – Besonderer Teil Pflege – gilt die Regelung für Auszubildende nach dem TVAöD – Besonderer Teil BBiG – entsprechend.

Teil C

Besondere Regelungen für die VKA

I. Tarifgebiet Ost

1. Beschäftigte

In die Bemessungssatzanpassung auf 100 v. H. im TVöD zum 1. Januar 2008 werden alle Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 (einschließlich der Entgeltgruppe Kr. 9d) einbezogen. Die sonstigen Entgeltbestandteile (TVöD, TVÜ-VKA und ergänzende Tarifverträge, soweit durch VKA vereinbart) der von der Bemessungssatzanpassung erfassten Beschäftigten bestimmen sich ab dem 1. Januar 2008 ebenfalls nach den für das Tarifgebiet West geltenden Sätzen; § 20 Abs. 3 TVöD und Teil A Ziffer III (Restanten) bleiben unberührt.

2. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

Auszubildende nach dem TVAöD – Besonderer Teil BBiG – und dem TVAöD – Besonderer Teil Pflege – sowie Praktikantinnen und Praktikanten erhalten ab 1. Januar 2008 die für das Tarifgebiet West geltenden Ausbildungsentgelte bzw. Entgelte.

3. Verschiebung der linearen Anpassung

Abweichend von Teil A Ziffer I Nr. 1 Buchst. a erfolgt die Erhöhung ab 1. April 2008.

II. Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt für Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der VKA im Tarifgebiet West ist (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b TVöD), ab 1. Juli 2008 durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich. Für Altersteilzeitbeschäftigte verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Im Erziehungsdienst werden zweieinhalb Tage im Rahmen der Gesamtarbeitszeit für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet.

Die Öffnungsklausel in § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b TVöD entfällt. Die auf der Grundlage dieser Öffnungsklausel vereinbarten Tarifverträge werden an die in Absatz 1 getroffene Regelung angepasst. Dies gilt auch im Bereich des KAV Niedersachsen. Die Regelungsinhalte der §§ 6 und 7 des landesbezirklichen Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeit-TV Niedersachsen) vom 31. März 2006 bleiben aufrechterhalten. Die Ausnahmeregelung für Arbeitgeber mit Beschäftigungssicherungstarifverträgen bleibt bis Ende Februar 2010 aufrechterhalten. Die Anpassung nach Satz 1 umfasst auch § 4 des Landesbezirklichen Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeit-TV Baden-Württemberg) vom 5. April 2006; für Auszubildende und Schülerinnen/Schüler in Krankenhäusern verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Im Tarifgebiet Ost verbleibt es bei der bisherigen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Teilzeitbeschäftigte, bei denen im Arbeitsvertrag eine feste Stundenzahl vereinbart ist und bei denen sich mit dem In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages das Entgelt wegen einer anderen Relation von ermäßigter zur vollen Arbeitszeit vermindert, ist auf Antrag der / des Beschäftigten bis 30. Juni 2008 die Stundenzahl für die Zukunft so aufzustocken, dass die Höhe des bisherigen Brutto-Entgelts erreicht wird.

Die von der VKA auf der Grundlage des TV-Meistbegünstigung erhobene Klage ist damit als erledigt anzusehen. Die Berufung der VKA gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 4. Januar 2008 wird zurückgezogen.

Mindestlaufzeit für die Arbeitszeit bis zum 31. Dezember 2009.

III. Krankenhäuser

Es gelten die besonderen Regelungen der **Anlage 2**.

IV. Versorgungsbetriebe

Es gelten die besonderen Regelungen der **Anlage 3**.

V. Nahverkehrsbetriebe

Es gelten die besonderen Regelungen der **Anlage 4**.

VI. Lehrkräfte

Es gelten die besonderen Regelungen der **Anlage 5**.

Erklärungsfrist bis zum 20. April 2008. Mit Annahme des Tarifergebnisses sind die Kündigungen der Arbeitszeitregelungen vom 7. März 2008 erledigt.

Potsdam, den 31. März 2008

Anlage 1

Weitergeltung des Übergangsrechts im TVÜ-Bund und TVÜ-VKA

1. Arbeitgeberwechsel und Anschlussbeschäftigung

Der Arbeitgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4 TVöD) die beim vorherigen Arbeitgeber nach Regelungen des TVöD, des TVÜ-Bund / TVÜ-VKA oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Entgeltgruppe und -stufe ganz oder teilweise berücksichtigen.

Die Protokollerklärung zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Bund / TVÜ-VKA wird wie folgt gefasst:

„Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.“

2. Sicherung von Besitzständen für im alten Recht begonnene Aufstiege

Zur Verlängerung des Besitzstandes für im BAT / BAT-O / BAT-Ostdeutsche Sparkassen vor dem 1. Oktober 2005 begonnene Bewährungs- oder Zeitaufstiege wird in § 8 Abs. 3 TVÜ-Bund / TVÜ-VKA das Datum „30. September 2007“ durch das Datum „31. Dezember 2009“ ersetzt und um den Zusatz „auf Antrag der/des Beschäftigten“ ergänzt.

Entsprechendes gilt wirkungsgleich für Vergütungsgruppenzulagen nach § 9 Abs. 2 und 3 TVÜ-Bund / TVÜ-VKA.

Über eine etwaige Verlängerung der Frist wird in der Tarifrunde 2010 verhandelt.

3. Zulage nach § 2 der Anlage 3 zum BAT (nur VKA)

Für übergeleitete Beschäftigte mit Zulage nach § 2 der Anlage 3 zum BAT verbleibt es bezüglich der Höhe der Zulage bei dem am 30. September 2005 zustehenden Betrag.

4. Eingruppierung insbesondere von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst

Um unangemessene und ungewollte Exspektanzverluste im Verhältnis zum abgelösten BAT/BAT-O zu vermeiden, die dadurch eintreten können, dass die laufenden Verhandlungen zur Entgeltordnung nicht rechtzeitig zu einem Ergebnis geführt werden können, werden die Tarifvertragsparteien nach Abschluss der Tarifrunde 2008 übergangsweise insbesondere die Eingruppierung für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst ohne Präjudizwirkung für die Verhandlung der Entgeltordnung vereinbaren.

5. Eingruppierung von Technikern / Ingenieuren

Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 TVÜ-Bund / TVÜ-VKA wird gestrichen.

6. Verlängerung der Kündigungsfristen zum Überleitungsrecht

In § 24 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Bund und in § 34 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-VKA wird jeweils das Datum „31. Dezember 2007“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt.

Anlage 2

Besondere Regelungen für Krankenhäuser

1. Abweichend von Teil A Ziffer I Nr. 1 erhöhen sich die Tabellenentgelte
 - a) ab 1. Januar 2008 (Tarifgebiet Ost: ab 1. April 2008) um 50 Euro sowie anschließend um 1,6 v.H. und
 - b) ab 1. Januar 2009 um weitere 4,3 v.H.
2. Die Beschäftigten erhalten im Tarifgebiet West ein um 1,0 v.H. vermindertes Leistungsentgelt gem. § 18 Abs. 3 TVöD.
3. Die Zulage gem. § 52 Abs. 2 TVöD BT-K wird im Tarifgebiet West um 10 Euro vermindert. Entsprechendes gilt für die Zulage gem. § 52 Abs. 4 TVöD BT-K.
4. Abweichend von Teil C Ziffer II beträgt im Tarifgebiet West die regelmäßige Arbeitszeit gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b TVöD für die Beschäftigten im Geltungsbereich des TVöD BT-K 38,5 Stunden. Abweichend von Satz 1 gelten in Baden-Württemberg 39 Stunden. Ziffern 2 und 3 gelten nicht im Bereich des KAV Baden-Württemberg.
5. Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach TVAöD - Besonderer Teil Pflege - werden ab 1. Januar 2008 um 70 Euro erhöht.

Anlage 3

Besondere Regelungen für Versorgungsbetriebe (TV-V)

1. Die Tabellenentgelte des TV-V werden entsprechend der Einigung zu den Entgelttarifverträgen zum TVöD ausschließlich linear umgesetzt*.
2. Die Arbeitszeit wird entsprechend der allgemeinen Regelung aus dem TVöD ohne Ausnahmen umgesetzt.
3. Für die versorgungs- und entsorgungstypische Tätigkeiten im Wechselschichtdienst werden ab 1. April 2008 eine Wechselschichtzulage in Höhe von 200 Euro monatlich vereinbart.
4. Für die versorgungs- und entsorgungstypische Tätigkeiten im Schichtdienst wird ab 1. April 2008 eine Schichtzulage in Höhe von 130 Euro monatlich vereinbart.
5. Punkte 3 und 4 werden ab 1. Januar 2010 dynamisiert.
6. Bei den Verhandlungen zur Optimierung der betrieblichen Altersversorgung soll geregelt werden, dass die Mitarbeiter der originären TV-V-Anwender im Rahmen der Entgeltumwandlung einen Mindestbetrag für vermögenswirksame Leistungen von 26 Euro erhalten. Sonstige TV-V-Anwender können gemäß Satz 1 verfahren.
7. Die Anlage 1 Ziffer II der Schlichtungsempfehlung vom 27. März 2008 gilt. Bei den Verhandlungen hierüber soll auch die Einbeziehung der Müllheizkraftwerke geprüft werden.

* Ab 1. Januar 2008 in Höhe von 5,10 v. H. und ab 1. Januar 2009 in Höhe von 3,55 v. H.

Anlage 4

Besondere Regelungen für Nahverkehrsbetriebe

In die Tarifrunde 2008 sind einbezogen die Spartentarifverträge Nahverkehr der kommunalen Arbeitgeberverbände Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein mit dem betrieblichen Geltungsbereich „TV-N Kiel“.

I. Tarifverträge für den öffentlichen Personennahverkehr (TV-N)

1. Lineare Erhöhung

Die Erhöhung der Entgelte nach Teil A Ziffer I Nrn. 1 und 2 werden nach den Regelungen des jeweiligen TV-N unter Einhaltung der nachfolgenden Ziffer 4 vorgenommen.

2. Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach den Regelungen in dem jeweiligen TV-N verändert sich in dem gleichen Maße und in dem gleichen Zeitpunkt wie die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im TVöD (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b TVöD).

3. Demographische Entwicklung

Die Tarifvertragsparteien auf der Bundesebene werden für die kommunalen Nahverkehrsbetriebe im Laufe des Jahres 2008 Tarifgespräche aufnehmen, um die sich abzeichnenden Anforderungen aus dem Prozess der demographischen Entwicklung bundesweit zu gestalten. Es werden insbesondere die Themen:

- Personalgewinnung und -entwicklung
- Ausbildung
- Lebenslanges Lernen
- Gesundheitsmanagement
- Eingeschränkte Leistungsfähigkeit (Fahrdienstuntauglichkeit)

aufgegriffen.

4. Einheitliche Umsetzung

Die VKA nimmt die entsprechenden Mitglieder satzungsrechtlich in die Pflicht, die Vereinbarungen gemäß dieser Anlage 2 ohne eigenständige Tarifverhandlungen gleichsam „notariell“, d.h. „materiell wirkungsgleich“ entsprechend umzusetzen.

5. Arbeitsmarktpolitisches Instrument

Die landesbezirklichen Tarifvertragsparteien können in ihrem TV-N eine arbeitsmarktpolitische Zulage vereinbaren, welche zur Deckung des Personalbedarfs beitragen kann. Diese Regelungskompetenz kann auf die betriebliche Ebene delegiert werden.

6. Qualifizierungsinstrument

Die landesbezirklichen Tarifvertragsparteien können in ihrem TV-N eine erforderliche Qualifizierungszeit nach dem Berufskraftfahrerrecht und deren Anspruchsvoraussetzungen vereinbaren.

II. Kommunale Nahverkehrsbetriebe, die noch BAT/BMT-G bzw. BAT-O/BMT-G-O anwenden (außer Ziffer III.)

Anstelle des Neuabschlusses der Lohn- und Vergütungstarifverträge zum BAT/BMT-G und BAT-O/BMT-G-O wird in einem eigenständigen Tarifvertrag mit abschließender Aufzählung des jeweiligen betrieblichen Geltungsbereichs vereinbart, dass sich die Löhne und Vergütungen zu dem selben Zeitpunkt und in dem selben Umfang verändern wie die Entgelte in dem jeweiligen TV-N. Gleichzeitig wird in diesem Tarifvertrag verbindlich festgelegt, dass eine darüber hinausgehende Fortschreibung des BAT/BMT-G bzw. BAT-O/BMT-G-O auch in Zukunft ausgeschlossen bleibt.

III. TV-N für die Nahverkehrsbetriebe im Bereich der Kommunalen Arbeitgeberverbände Hessen und Saarland

Die Tarifvertragsparteien auf Landesebene in Hessen und im Saarland werden im Rahmen der laufenden Tarifverhandlungen über einen TV-N die Elemente der vorstehenden Ziffer I Nrn. 1 bis 3 übernehmen.

IV. TV-N Mecklenburg-Vorpommern

Die Übertragung gemäß Ziffer I Nr. 4 auf den TV-N Mecklenburg-Vorpommern bezieht sich auf den Sockelbetrag und die lineare Erhöhung für das Jahr 2008 (Für das Jahr 2009 greift eine eigenständige Regelung des TV-N Mecklenburg-Vorpommern.).

Überleitungsrecht Lehrkräfte

1. Harmonisierung „Lehrer-Zulage“

In § 19 Abs. 3 TVÜ-VKA wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Beträge nach Satz 1 vermindern sich bei jeder nach dem 31. Dezember 2008 wirksam werdenden allgemeinen Tabellenanpassung in

- den Entgeltgruppen 5 bis 8 um 6,40 Euro und
- den Entgeltgruppen 9 bis 13 um 7,20 Euro.“

2. Strukturausgleich

Auf Lehrkräfte findet die Anlage 2 TVÜ-VKA mit Wirkung vom 1. Januar 2008 Anwendung.

3. Entgeltordnung

Im Rahmen der Verhandlungen zu einer neuen Entgeltordnung werden die Tarifvertragsparteien unter Berücksichtigung der Entwicklungen bei den Ländern Verhandlungen zur Eingruppierung der Lehrkräfte aufnehmen.